



Medienmitteilung – Communiqué de presse – Comunicato stampa – Press Release

St. Gallen, 4. Dezember 2015

Urteil B-3332/2012 vom 13. November 2015

Sanktion von 156 Mio. Franken gegen BMW AG bestätigt

Die Schweizerische Wettbewerbskommission (WEKO) auferlegte der Bayerischen Motoren Werke AG (BMW AG) mit Verfügung vom 7. Mai 2012 eine Sanktion in der Höhe von rund 156 Mio. Franken. Das Bundesverwaltungsgericht weist die dagegen erhobene Beschwerde ab. Es erachtet die Vertragsklausel, die den BMW-Händlern im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) verbietet, Exporte in Länder ausserhalb des EWR und damit auch in die Schweiz zu tätigen, als eine unzulässige vertikale Gebietsabrede im Sinne des Kartellgesetzes (KG).

Im Oktober 2010 ging bei der WEKO eine Anzeige eines Schweizer Kaufinteressenten ein, welcher vergeblich versucht hatte, im grenznahen Ausland bei einem Vertragshändler der Marken BMW und MINI einen Neuwagen zu erwerben. Eine Woche später berichtete die Sendung "Kassensturz" zum Thema Autoimport und hielt fest, dass die BMW AG Importe von Fahrzeugen ihrer Marken verhindere und somit die Preise in der Schweiz hochhalte. In der Folge gingen bei der WEKO mehrere Anzeigen von Kaufinteressenten mit Wohnsitz in der Schweiz ein, wobei mehr als die Hälfte der Anzeiger auf eine Weisung der BMW AG betreffend den Verkauf von Fahrzeugen in die Schweiz hingewiesen wurden.

Die WEKO eröffnete daraufhin eine Untersuchung und verfügte am 7. Mai 2012, dass das vertragliche Exportverbot zwischen der BMW AG und ihren Vertragshändlern - mit Ausnahme des Fürstentums Liechtenstein - eine unzulässige Wettbewerbsabrede im Sinne des Kartellgesetzes darstelle. Sie auferlegte der BMW AG eine Sanktion in Höhe von rund 156 Mio. Franken, wogegen diese mit einer Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht gelangte.

Das Bundesverwaltungsgericht kommt in seinem Urteil zum Schluss, dass gestützt auf das Auswirkungsprinzip das Kartellgesetz auf Fälle wie den vorliegenden Anwendung findet. Um die Wirksamkeit des Schweizerischen Rechts zu garantieren, muss die WEKO auch dann tätig werden können, wenn sich ein Sachverhalt im Ausland ereignet hat, sich aber im Inland auswirkt. Sodann schützt das Bundesverwaltungsgericht die Auslegung der Vorinstanz, dass Gebietsabreden nach Art. 5 Abs. 4 KG, welche aktive und passive Verkäufe in ein Territorium verhindern,

zu den kartellrechtlich schädlichsten Abreden gehören. Solche absoluten Gebietsabreden sind von ihrer Natur her als eine den Wettbewerb qualitativ erheblich beeinträchtigende Abrede anzusehen. Eine Rechtfertigung gestützt auf wirtschaftliche Effizienzgründe bleibt möglich, ist vorliegend aber nicht gelungen. Das Gericht stützt ferner die Ansicht der Vorinstanz, dass solche Abreden unter die Sanktionsnorm von Art. 49a KG fallen, wonach ein Unternehmen mit einem Betrag von bis zu 10 % des in den letzten drei Geschäftsjahren in der Schweiz erzielten Umsatzes belastet werden kann. Es weist folglich die Beschwerde der BMW AG ab.

Das Urteil kann beim Bundesgericht angefochten werden.

Das Bundesverwaltungsgericht

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen von Bundesbehörden. In gewissen Sachbereichen ist das Gericht auch für die Überprüfung kantonaler Entscheide zuständig und urteilt ausserdem vereinzelt in Klageverfahren. Soweit das Bundesverwaltungsgericht nicht als letzte Instanz entscheidet, können seine Urteile beim Bundesgericht angefochten werden. Das Gericht besteht aus fünf Abteilungen sowie dem Generalsekretariat und hat seinen Sitz in St. Gallen. Mit rund 75 Richterinnen und Richtern sowie 320 Mitarbeitenden ist es das grösste eidgenössische Gericht.

Kontakt

Ivo Bähni, Stv. Kommunikationsverantwortlicher, Kreuzackerstrasse 12, Postfach, 9023 St. Gallen, Tel. 058 705 28 95, medien@bvger.admin.ch.